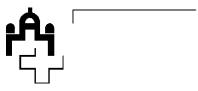
Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



# Vorbereitung der Wahlen an das Bundesstrafgericht

Bericht der Gerichtskommission vom 18. Juni 2004



# 1. Einleitung

Die Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung ist gemäss Art. 40a des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (Parlamentsgesetz, ParlG) für die Vorbereitung der Wahl und Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte zuständig. Mit der Vorbereitung der Wahlen an das Bundesstrafgericht hat die Kommission ihre erste grosse Aufgabe in Angriff genommen. Die Vorbereitungsarbeiten erstreckten sich über ein gutes halbes Jahr, von März 2003 bis zur Wahl der ersten 11 Mitglieder des Bundesstrafgerichts am 1. Oktober 2003.

Vor der Institutionalisierung der Gerichtskommission wurden Wahlen an das Bundesgericht (Schweizerisches Bundesgericht und Eidgenössisches Versicherungsgericht) von der "interfraktionellen Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der Richterwahlen" vorbereitet. Diese Arbeitsgruppe, deren Organisation und Zuständigkeiten nicht gesetzlich geregelt war, hat die Wahlvorschläge der Fraktionen geprüft und die fachliche und persönliche Eignung der vorgeschlagenen Personen beurteilt. Mit der Arbeitsaufnahme der Gerichtskommission wurde die interfraktionelle Arbeitsgruppe aufgelöst.

Mit der Institutionalisierung einer Gerichtskommission sollte die Vorbereitung von Richterwahlen gesetzlich verankert und professionalisiert werden. Die gesetzliche Basis der Gerichtskommission sieht für dieses Gremium deshalb Aufgaben vor, die deutlich über die frühere Praxis der interfraktionellen Arbeitsgruppe hinausgehen. So ist die Gerichtskommission durch Art. 40a ParlG gesetzlich verpflichtet, Richterstellen öffentlich auszuschreiben (Abs. 2). Vor der Gründung der Gerichtskommission wurde das Freiwerden von Richterstellen an den eidgenössischen Gerichten nur parteiintern publik gemacht. Die Kommission unterbreitet zudem der Bundesversammlung (eigene) Wahlvorschläge (Abs. 3) und legt die Einzelheiten der Arbeitsverhältnisse der Richterinnen und Richter fest (Abs. 4). Diese letzte Bestimmung kommt derzeit erst für die Mitglieder des Bundesstrafgerichts zum Tragen<sup>2</sup>. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter des Bundesstrafgerichts (Richterverordnung) zählt auf, welche Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses durch die Gerichtskommission festgelegt werden. Es sind dies: Beginn, Beschäftigungsgrad, Anfangslohn und berufliche Vorsorge. Die Regelung dieser Einzelheiten sollte gemäss Richterverordnung in der Regel vor der Wahl erfolgen.

Die Gerichtskommission konnte sich bei der Vorbereitung der Wahlen an das Bundesstrafgericht also nur in einem beschränkten Sinn auf eine bereits bestehende Praxis abstützen und musste zugleich mit den Wahlvorbereitungen ein eigenes Verfahren dafür entwickeln.

Ziel dieses Berichtes ist es einerseits, die Arbeiten der Gerichtskommission im Zusammenhang mit den Bundesstrafrichterwahlen festzuhalten und somit neuen Mitgliedern der

-

<sup>1</sup> Das ParlG ist am 1. Dezember 2003 in Kraft getreten. Art. 40a ParlG entspricht den Bestimmungen in Art. 54<sup>bis</sup> und 54<sup>ter</sup> GVG vom 13. Dezember 2003, welche am 1. August 2003 in Kraft gesetzt wurden und bis zum Inkrafttreten des ParlG die gesetzliche Grundlage der Gerichtskommission bildeten.

<sup>2</sup> Das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht ist derzeit noch in den R\u00e4ten h\u00e4ngig. Nach dem Willen des St\u00e4nderats sollen das Arbeitsverh\u00e4ltnis und die Besoldung f\u00fcr die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts – wie f\u00fcr die Mitglieder des Bundesstrafgerichts – in einer Verordnung geregelt werden. (Vgl. AB 2003 S. 861f.) – Besoldung und berufliche Vorsorge der Mitglieder des Bundesgerichts werden durch die Verordnung der Bundesversammlung \u00fcber Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen vom 6. Oktober 1989 (SR 172.121.1) abschliessend geregelt.



Kommission Gelegenheit zu geben, sich mit der Arbeitsweise der Kommission bekannt zu machen. Andererseits soll der Bericht auch dazu dienen, die Tätigkeiten der Kommission zu analysieren und allfällige verbesserungswürdige Punkte des gewählten Verfahrens aufzuzeigen. Um dabei eine möglichst objektive, d.h. nicht auf die Sichtweise der Kommission beschränkte Beurteilung des Vorgehens zu erreichen, wurden diejenigen Personen, welche sich um ein Richteramt am Bundesstrafgericht beworben haben und von der Kommission zu einer Anhörung eingeladen worden sind, im November 2003 gebeten, bei einer Umfrage mitzumachen. Von 45 angefragten ehemaligen Kandidatinnen und Kandidaten haben 30 zur Arbeitsweise der Kommission schriftlich Stellung genommen. Ihre Rückmeldungen sind in den zweiten Teil des vorliegenden Berichts eingeflossen.

# 2. Vorgehen der Gerichtskommission

### 2.1 Vorbereitungsarbeiten der Kommission

# 2.1.1 Zeitliche Vorgaben

Bereits im März 2003 stand fest, dass das neue Bundesstrafgericht seine Tätigkeit am 1. April 2004 aufnehmen würde. Die Gerichtskommission ging davon aus, dass vorgängige Arbeitsverhältnisse der neuen Bundesstrafrichterinnen und -richter zuerst aufgelöst werden müssen und legte somit Wert auf einen Wahltermin in der Herbstsession 2003 (15. September bis 3. Oktober 2003). Weil die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Bundesversammlung zudem eine Beratung in den Fraktionen voraussetzt, beschloss die Kommission, die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten zuhanden der Fraktionen möglichst früh, d.h. spätestens Anfang September 2003 vorzunehmen. Um genügend Zeit für die Evaluation der Bewerbungen und die Durchführung von Anhörung haben, wurde die Stellenausschreibung deshalb bereits auf Anfang April 2003 festgesetzt.

# 2.1.2 Stellenausschreibung

Beim Verfassen des Anforderungsprofils für den Insertionstext hat die Gerichtskommission das Schwergewicht bewusst auf die fachliche Qualifikation gelegt. Als Kriterien wurden genannt: ein juristischer Universitätsabschluss, mit Vorteil ein Anwaltspatent oder ein Doktortitel; langjährige juristische Berufserfahrung; fundierte Kenntnisse im Straf- und Strafprozessrecht sowie Gerichtserfahrung. Die Nähe zu einer politischen Partei oder eine Parteimitgliedschaft wurden im Inserat nicht als Voraussetzung für eine Bewerbung genannt. Erwähnt wurde ferner, dass eine voll- oder teilzeitliche Beschäftigung möglich sei. Nicht genannt – weil zum Zeitpunkt der Stellenausschreibung noch nicht festgelegt – wurde



die Anzahl zu besetzender Stellen. Als Bewerbungsfrist wurde ein Termin 5 Wochen nach der Stellenausschreibung angegeben.<sup>3</sup>

Die Ausschreibung erfolgte Anfang April 2003 in "Die Stelle" (Stellenanzeiger des Bundes, gedruckt und elektronisch im Internet verfügbar) und mittels Einzelinseraten in verschiedenen Tageszeitungen (NZZ, Der Bund, Le Temps, Corriere del Ticino).

Zugleich mit der Schaltung der Inserate hat die Gerichtskommission die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien über die Ausschreibung informiert, um ihnen so die Möglichkeit zu geben, innerhalb ihrer Gremien nach möglichen Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen.

Insgesamt haben sich 70 Personen auf das Inserat gemeldet und ihre Bewerbungsunterlagen beim Kommissionssekretariat eingereicht.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat die Gerichtskommission am 9. Mai 2003 eine Sitzung einberufen, an welcher die Grundzüge des Vorgehens der Kommission bis zu den Wahlen festgesetzt wurden.

#### 2.1.3 Einsatz einer Subkommission

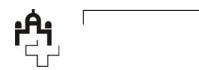
Die Gerichtskommission hat entschieden, zur Vorevaluation der Bewerbungen und zur Durchführung von Anhörungen eine Subkommission einzusetzen. Dafür sprachen nicht nur Gründe der Praktikabilität – es war davon auszugehen, dass die Gesamtkommission mit der Durchführung der Anhörungen zeitlich überfordert sein würde –, sondern die Kommission versprach sich davon auch eine professionellere Durchführung der Hearings und eine bessere Garantie der Vertraulichkeit für die Kandidatinnen und Kandidaten. Die Idee, zwei Subkommissionen mit derselben Aufgabe einzusetzen, wurde mit dem Argument, dass die Einheitlichkeit der Beurteilungskriterien dadurch gefährdet werden könnte, verworfen. Um die politische Repräsentativität der Vorbereitungsarbeiten der Subkommission zu gewährleisten, hat die Kommission Wert darauf gelegt, dass alle Fraktionen der Bundesversammlung in der Subkommission vertreten sein sollen.

Das Vorgehen der Subkommission sollte hinsichtlich der Auswahlkriterien für die Gesamtkommission transparent sein. Die Subkommission sollte deshalb bereits bei ihrer Vorauswahl als "politische" Kriterien im Auge behalten, dass die Gerichtskommission einen bezüglich der Vertretung der Parteien, der Landessprachen und der Geschlechter ausgewogenen Wahlvorschlag anstreben wollte. Auch eine proportionale Vertretung der Fraktionen am Bundesstrafgericht sollte so weit wie möglich gewährleistet werden, eine Parteizugehörigkeit für Kandidatinnen und Kandidaten jedoch nicht zwingend sein.

Um keine Bewerbung an starr festgesetzten Kriterien zum Voraus scheitern zu lassen, hat die Kommission darauf verzichtet, auf der persönlichen Ebene unumstössliche

\_

<sup>3</sup> Es wurde im Inserat keine definitive, sondern lediglich eine "Wunschfrist" angegeben. Dies soll gemäss dem Ergebnis einer Subkommissionssitzung vom 27. 11. 2003 in Zukunft jedoch anders gehandhabt werden: Die Gerichtskommission kann durchaus definitive Bewerbungsfristen vorgeben, innerhalb derer sich interessierte Personen melden sollen, wenn sie im Wahlvorbereitungsverfahren der Kommmission berücksichtigt werden wollen. Zusätzliche Kandidaturen bleiben auch durch die Angabe einer fixen Bewerbungsfrist bis zum Vortag der Wahl möglich.



Anforderungskriterien zu formulieren. Es wurde jedoch festgehalten, dass Erfahrungen im forensischen Bereich und eine gründliche Kenntnis des Strafrechts – beides Punkte, die im Anforderungsprofil der Stellenausschreibung genannt wurden – wichtige Auswahlkriterien sein sollen. Wert gelegt wurde ebenfalls auf eine überzeugende Persönlichkeit.

Den Arbeiten der Subkommission wurde explizit vorbereitender Charakter zugeschrieben. Nach der Durchführung der Anhörungen sollte die Subkommission dem Kommissionsplenum begründeten Bericht darüber erstatten, welche Personen sie für die Empfehlung an die Fraktionen als geeignet erachtet. Jedes Kommissionsmitglied sollte das Recht haben, auch Personen, die von der Subkommission nicht für ein Richteramt empfohlen würden, für ein Gespräch in der Gesamtkommission vorzuschlagen.

Folgende Kommissionsmitglieder wurden als Mitglieder der Subkommission bestimmt: SR Schweiger (R, Präsident), NR Jutzet (S, Vizepräsident), NR Aeschbacher (E), NR Baumann J. Alexander (V), SR Frick (C), NR Genner (G) und NR Ruey (L). Die Vertreter der Bundesratsparteien sollten das Recht haben, einen Stellvertreter zu bestimmen.<sup>4</sup>

#### 2.1.4 Massnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit

Unbestritten stand für die Gerichtskommission fest, dass der Vertraulichkeit der Bewerbungen ein hoher Stellenwert beizumessen sei. Um zu verhindern, dass Namen von Bewerberinnen und Bewerbern zu früh einem weiteren Kreis von Personen bekannt würden, hat die Kommission deshalb festgelegt, beim Verteilen von schriftlichen Unterlagen, welche Namen oder persönliche Angaben zu den Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, äusserst restriktiv vorzugehen. In der ersten Phase des Auswahlverfahrens – bis zur Nomination von Personen zuhanden der Fraktionen – sollten nur den Mitgliedern der Subkommission Kopien der Bewerbungsdossiers zugestellt werden. Auch eine Namensliste der sich bewerbenden Personen sollte nur den Mitgliedern der Subkommission ausgehändigt werden. Hingegen sollten alle Kommissionsmitglieder jederzeit die Gelegenheit haben, sich genau über einzelne Bewerbungen zu orientieren und eingegangene Originaldossiers beim Sekretariat einzusehen<sup>5</sup>.

Es wurde weiter festgelegt, dass Personen, welche die Subkommission dem Plenum nicht zur Wahl vorschlagen würde, die Möglichkeit haben sollten, ihre Bewerbung zurückzuziehen, so dass ihr Name der Gesamtkommission nicht bekannt gegeben würde.

Die Kandidatinnen und Kandidaten wurden im Anschluss an die Sitzung über die Massnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit Ihrer Bewerbung informiert.

<sup>4</sup> Für die Vertreterin und die Vertreter der kleinen Fraktionen war diese Möglichkeit nicht gegeben, da sie der Gerichtskommission als einzige Mitglieder ihrer Fraktion angehörten.

<sup>5</sup> Von dieser Möglichkeit hat nur ein Kommissionsmitglied Gebrauch gemacht.



# 2.1.5 Provisorisches Festlegen der Anzahl Richterstellen

Anhand der Einschätzungen der Bundesanwaltschaft und der Projektleitung des "Projekts Neue Bundesgerichte" des Bundesamts für Justiz über die voraussichtliche Arbeitsbelastung des Bundesstrafgerichts, hat die Kommission anlässlich ihrer Sitzung vom 9. Mai 2003 provisorisch festgelegt, auf den 1. April 2004 vorerst 8 der gesetzlich vorgesehenen 15-35 Richterstellen<sup>6</sup> zu besetzen. Eine Besetzung des Gerichts mit 8 Personen entspricht dem gesetzlich vorgesehenen Minimum<sup>7</sup>; die Kommission hat jedoch auch erwogen, von der ihr durch die Richterverordnung Art. 2 Abs. 2 gegebenen Möglichkeit, den Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter selbst zu bestimmen, Gebrauch zu machen, und die 8 Richterstellen auf mehr als 8 Personen zu verteilen. Hauptsächlich drei Gründe sprachen dafür: Erstens würde die Vergabe von Teilzeitstellen der Gerichtskommission in der Aufbauphase des Gerichts eine gewisse Flexibilität geben. Durch das Aufstocken von Teilpensen könnte im Bedarfsfall die Kapazität des Gerichts relativ kurzfristig erhöht werden, ohne dass man deshalb Neuwahlen vornehmen müsste. Zweitens könnte durch die Vergabe von Teilpensen auch der Anspruch kleinerer Fraktionen auf eine Vertretung am Bundesstrafgericht adäguater berücksichtigt werden. Drittens sollten davon auch berufstätige Mütter profitieren können. Eine definitive Festlegung der Anzahl Stellen sollte erst nach den Vorbereitungsarbeiten der Subkommission erfolgen.

# 2.2 Arbeiten der Subkommission:

#### 2.2.1 Vorauswahl und Einladung der Kandidatinnen und Kandidaten

Anhand der eingegangenen Bewerbungsdossiers und einer vom Sekretariat vorgenommenen ersten Bewertung der Kandidaturen wurde anlässlich einer ersten Sitzung der Subkommission Ende Mai 2003 entschieden, welche Personen zu einer Anhörung eingeladen werden sollten. Zu diesem Zeitpunkt lagen die Bewerbungen von 63 Männern und 5 Frauen vor, deren Sprachzugehörigkeit sich wie folgt verteilte: 52 Personen deutscher, 8 Personen französischer und 8 Personen italienischer Muttersprache.

Die Subkommission ist bei ihrer ersten Vorauswahl nach dem Ausschlussverfahren vorgegangen. Sie hat entschieden, diejenigen Bewerberinnen und Bewerber nicht für eine Anhörung zu berücksichtigen, für die schon aufgrund der eingesandten Bewerbungsunterlagen deutlich wurde, dass sie nicht in die engere Wahl kommen würden. Im Zweifelsfall wurde dafür optiert, eine Person lieber einzuladen als nicht einzuladen. Ausschlaggebend bei dieser Beurteilung waren die in der Gesamtkommission bereits diskutierten Kriterien: in erster Linie die forensische Erfahrung und der Bezug der Kandidatinnen und Kandidaten zu den Bereichen Strafrecht und Wirtschaftskriminalität und in zweiter Linie Sprache,

<sup>6</sup> Vgl. Bundesgesetz über das Bundesstrafgericht (Strafgerichtsgesetz, SGG) vom 4. Oktober 2002 Art. 1 Abs. 3.

<sup>7</sup> Das Bundesstrafgericht besteht gemäss Art. 17 Abs. 1 SGG aus mindestens einer Strafkammer und mindestens einer Beschwerdekammer. Die Strafkammer ist urteilsfähig in der Besetzung mit fünf Richtern (SGG Art. 27 Abs. 1 Bst. c), die Beschwerdekammer entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern (SGG Art. 29).



Geschlecht, und – soweit bekannt – Parteizugehörigkeit oder -sympathie<sup>8</sup>. Konkret bedeutete dies, dass die Subkommission die Bewerbungen von Frauen, von Personen aus der lateinischen Schweiz und von Mitgliedern kleiner Parteien besonders genau geprüft hat.

Zurückbehalten und somit zu einer Anhörung eingeladen wurden schliesslich 41 Kandidaten und 4 Kandidatinnen, darunter 7 Personen französischer und drei italienischer Muttersprache. Von weniger als der Hälfte der eingeladenen Personen war der Subkommission zu diesem Zeitpunkt etwas über ihre politische Orientierung bekannt.

Im Anschluss an die Sitzung wurden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber über die erste Vorauswahl informiert. Die Subkommission hat bewusst davon abgesehen, den von ihr nicht berücksichtigten Personen bereits eine "Absage" zu erteilen. Sie wurden im Gegenteil darauf aufmerksam gemacht, dass die Plenarkommission auch zu einem späteren Zeitpunkt noch entscheiden könnte, sie zu einem Gespräch einzuladen.

Angesichts der auf 15 Minuten festgelegten und somit relativ kurzen Anhörungsdauer hat die Subkommission die ausgewählten Personen zugleich mit der Einladung darum gebeten, 5 Standardfragen (erwünschter Beschäftigungsgrad, Lohnvorstellungen, Interesse an Präsidialaufgaben, Parteizugehörigkeit oder Nähe zu einer Partei und Angabe von Referenzen) im Voraus schriftlich zu beantworten.

### 2.2.2 Anhörungen

Zwei der von der Subkommission eingeladenen Kandidaten haben ihre Bewerbung noch vor dem Stattfinden der Anhörungen zurückgezogen und die Kandidatur eines weiteren, der Subkommission interessant scheinenden Kandidaten wurde erst kurz vorher bekannt, so dass insgesamt 44 Personen zu einem Hearing nach Bern eingeladen gekommen sind.

Die Hearings fanden auf drei Tage verteilt Ende Juni 2003 statt (12 Anhörungen am 20. Juni, 16 am 24. Juni und 17 am 25. Juni). Zur Gewährleistung einer möglichst umfassenden Vertraulichkeit wurden die Gespräche nicht protokolliert.

Die Subkommission hat sich bei der Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten nicht an einem vorgängig festgelegten Gesprächsablauf orientiert, sondern die Gespräche individuell gestaltet. Lediglich Anfang und Ende der Anhörungen verliefen für alle Personen gleich. Der Präsident übernahm die Gesprächsleitung; alle Subkommissionsmitglieder hatten jedoch Gelegenheit, ebenfalls Fragen zu stellen.

Zu Beginn wurde der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gegenüber die Kürze des Gesprächs begründet und dargelegt, dass es der Subkommission vor allem darum gehe, die ihr durch das Bewerbungsdossier bereits bekannten Fakten zu ihrer bzw. seiner Qualifikation und beruflichen Laufbahn durch einen persönlichen Eindruck zu ergänzen.

Zur Gesprächseröffnung wurden alle Kandidatinnen und Kandidaten nach den Hauptmotiven für ihre Bewerbung, bzw. nach ihrer Begründung, weshalb sie sich für ein Richteramt in Bellinzona für besonders fähig erachten, gefragt. Eine weitere – mit wenigen Ausnahmen – allen Personen gestellte Frage lautete, wie ihre Bekannte oder Freunde sie

<sup>8</sup> Nur 19 Personen hatten der Gerichtskommission in ihrem Bewerbungsschreiben mitgeteilt, dass sie Mitglieder einer politischen Partei sind.



ihrer Meinung nach charakterisieren würden. Weitere, oft gestellte Fragen zielten auf den Bezug der Bewerberinnen und Bewerber zum Strafrecht, zum Wirtschaftsrecht und zur Wirtschaftskriminalität; auf ihren Umgang mit grossen Dossiers, ihre Einstellung zum "einsamen" Aktenstudium, ihr Interesse an organisatorischen Aufgaben, ihre Einstellung zur Arbeit im Team, ihre Entscheidungsfähigkeit, ihren Umgang mit Stresssituationen und schliesslich ihre Vorlieben bezüglich Straf- und Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Ebenfalls thematisiert wurden die eingegangenen Antworten auf die schriftlich gestellten Standardfragen – insbesondere die Frage nach dem erwünschten Beschäftigungsgrad –, sofern sie nicht bereits schriftlich abschliessend beantwortet worden waren.

Am Ende des Gesprächs wurde den Kandidatinnen und Kandidaten explizit Gelegenheit gegeben, auch den Mitgliedern der Subkommission Fragen zu stellen.

Nach jeder Anhörung nahm die Subkommission eine kurze Beurteilung des Gesprächs und der angehörten Person vor, deren wichtigste Punkte vom Sekretariat in handschriftlichen Notizen festgehalten wurden.

# 2.2.3 Auswertung der Anhörungen – Empfehlung von Kandidatinnen und Kandidaten an das Kommissionsplenum

Eine nochmalige Rücksprache mit dem Bundesamt für Justiz vor der Auswertung der Anhörungen am 30. Juni 2003 bestätigte der Subkommission, dass eine Erstbesetzung des Bundesstrafgerichts mit ungefähr 800 Stellenprozenten aufgrund der voraussichtlichen Arbeitsbelastung des Gerichts nach wie vor die empfehlenswerteste Option war.

Da sich mehrere sehr gute Kandidatinnen und Kandidaten mit Affinitäten zu kleinen Parteien vorgestellt hatten, die zudem Interesse an einer Teilzeitstelle bekundeten, hat die Subkommission nach den Anhörungen einen provisorischen Verteilschlüssel festgelegt, der den Fraktionen der FDP, der SP und der CVP einen Anspruch auf 200 Stellenprozente, der SVP-Fraktion 150 Stellenprozente und der Liberalen Fraktion sowie den Grünen je 50 Stellenprozente zuwies. Den grossen Fraktionen mit 200 Stellenprozenten sollte freigestellt werden, diese auf mehr als zwei Personen zu verteilen – eine Möglichkeit von der die Subkommission bereits wusste, dass die SP vermutlich Gebrauch davon machen würde, da sich viele Bewerberinnen und Bewerber dieser Partei für ein Teilpensum interessierten. Von der Annahme ausgehend, dass der definitive Wahlvorschlag der Kommission zuhanden der Bundesversammlung demnach etwa 11 Personen umfassen würde, legte die Subkommission fest, der Gesamtkommission – und anschliessend den Fraktionen – etwa doppelt so viele Personen vorzuschlagen.

Bei der Bestimmung dieser Kandidatinnen und Kandidaten hat die Subkommission neben deren fachlichen und persönlichen Eignung erneut in Betracht gezogen, dass die Vertretung von Sprachen und Geschlechtern möglichst ausgewogen sein sollten. Da jede Person nur je einer Fraktion vorgeschlagen werden sollte und aufgrund der Gegebenheiten nicht allen Fraktionen ein bezüglich Sprache und Geschlecht ausgewogener Vorschlag gemacht werden konnte<sup>9</sup>, zog die Subkommission auch bereits in Erwägung, welche zusätzlichen

8

<sup>9</sup> So hatten etwa alle italienischsprachigen Bewerberinnen und Bewerber zufälligerweise Sympathien zur selben Partei bekundet; keine der vier Kandidatinnen, welche die Gerichtskommission angehört hatte,



Kriterien die Gerichtskommission den Fraktionen für die weitere Eingrenzung des Kandidatenkreises angeben werden könnten, damit schliesslich ein möglichst ausgeglichener definitiver Wahlvorschlag erreicht würde. Sie arbeitete demgemäss einen ersten Vorschlag aus, welchen Parteien z.B. die Berücksichtigung von italienisch- oder französischsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten und welchen die Auswahl einer Frau empfohlen werden sollten

Ebenfalls bereits angesprochen wurde die Vergabe des Gerichtspräsidiums: die Gerichtskommission würde der Bundesversammlung auch je eine Person als Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Bundesstrafgerichts vorschlagen müssen. Die Mitglieder der Subkommission befürworteten, dass diejenigen Parteien mit der grössten Vertretung im Bundesstrafgericht – unter Voraussetzung der Akzeptanz des provisorischen Verteilschlüssels waren dies FDP, CVP und SP – einen Anspruch auf Einsitz im Gerichtspräsidium haben sollten. Die Subkommission beschloss demnach, dem Plenum die FDP für das Präsidium und die CVP für das Vizepräsidium vorzuschlagen. Die SP sollte nach Meinung der Subkommission Anrecht darauf haben, durch die Verteilung der ihr zustehenden Stellenprozente auf drei Personen etwas mehr als 200% zu beanspruchen, falls sie auf ein Vertretung im Präsidium verzichten würde.

Eine weitere Vorabklärung der Subkommission betraf die Festlegung der Einzelheiten der Arbeitsverhältnisse. Zwei der Subkommission ausgezeichnet scheinenden Kandidaten hatten in den Anhörungen Lohnvorstellungen geäussert, die deutlich über dem gesetzlich vorgesehenen Maximalbetrag lagen. Die Subkommission hat deshalb die Frage geprüft, ob der Kommission ein gewisser Handlungsspielraum beim Zusprechen von zusätzlichen Vergütungen zukommt. Es zeigte sich, dass die Richterverordnung keinen derartigen Spielraum vorsieht und deshalb eine Revision der Verordnung nötig wäre, um der Gerichtskommission in dieser Frage mehr Flexibilität zu geben oder gar eine Abweichung von der festgelegten Lohnklasse zu ermöglichen. Die Mitglieder der Subkommission waren einhellig der Meinung, dass es nicht angezeigt wäre, noch vor der ersten Anwendung einer von der Bundesversammlung erst im Dezember 2002 verabschiedeten Verordnung bereits deren Überarbeitung anzuregen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien, hat die Subkommission 3 Kandidatinnen und 21 Kandidaten zuhanden der Gesamtkommission nominiert. Darunter befanden sich 19 Personen deutscher, drei französischer und zwei italienischer Muttersprache. Auf die Parteien verteilten sie sich wie folgt: 6 FDP, 7 SP, 2 SVP, 6 CVP, 2 Grüne, 1 Liberaler.<sup>12</sup>

gehörten der CVP oder den Grünen an; niemand unter den französischsprachigen Bewerberinnen und Bewerber der FDP etc.

<sup>10</sup> Art. 5 Abs. 1 der Richterverordnung legt den Rahmen, innerhalb dessen die Gerichtskommission den Anfangslohn der Mitglieder des Bundesstrafgerichts bestimmt, fest: Die Richterinnen und Richter werden in Lohnklasse 33 nach Artikel 36 der Bundespersonalverordnung (SR 172.220.111.3) eingereiht. Der für diese Lohnklasse vorgesehene Höchstbetrag der Bruttojahresbesoldung betrug zum Zeitpunkt der Festlegung des Anfangslohns 200'862 Franken.

<sup>11</sup> In der Richterverordnung Art. 13 Abs. 1 wird festgehalten, dass den Mitgliedern des Bundesstrafgerichts jene Mehrauslagen entschädigt werden, die ihnen durch berufliche Einsätze entstehen. Ein Hinweis darauf, dass die übrigen Bestimmungen des Bundespersonalgesetzes – welches mehr Möglichkeiten für zusätzliche Vergütungen bieten würde – gelten, fehlt in der Richterverordnung.

<sup>12 18</sup> Kandidatinnen und Kandidaten waren Parteimitglieder, 6 nicht. Sie hatten im Gespräch mit der Subkommission jedoch dargelegt, mit welcher Partei oder mit welchen Parteien sie sich am meisten identifizieren konnten.



Die Subkommission hat bewusst darauf verzichtet, innerhalb dieser Gruppe von Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber der Kommission eine Wertung vorzunehmen und alle gleichermassen zur Wahl zu empfohlen.

### 2.2.4 Information der Kandidatinnen und Kandidaten

Die Subkommission hat sich im Anschluss an die Auswertung der Anhörungen schriftlich an sämtliche 70 Kandidatinnen und Kandidaten gewandt und sie Anfang Juli 2003 über das Resultat der Anhörungen und die weiteren Schritte des Auswahlverfahrens informiert (vgl. Brief in der Beilage). Die Bewerberinnen und Bewerber erfuhren, dass die Subkommission dem Plenum rund 20 Personen benennen wird, unter denen – nach den Anhörungen in den Fraktionen – schliesslich diejenigen ausgewählt würden, welche der Bundesversammlung zur Wahl vorgeschlagen würden.

Allen Kandidatinnen und Kandidaten wurde mitgeteilt, dass eine Nichtberücksichtigung im weiteren Verfahren nicht bedeute, dass die Subkommission sie für ein Richteramt in Bellinzona für nicht befähigt halte, sondern dass diese angesichts der Fülle von Bewerbungen eine Auswahl aufgrund von Kriterien treffen musste, welche die nicht berücksichtigten Personen aus – durch sie nicht beeinflussbaren Gründen – nicht in gleich optimaler Weise erfüllt haben. Als von der Subkommission angewandte Beurteilungskriterien wurden in demselben Schreiben – in absteigender Reihenfolge – genannt: fachliche und persönliche Eignung; Sprachzugehörigkeit und Geschlecht; bisherige Gerichtserfahrung und Vertrautheit mit strafrechtlichen und strafprozessualen Belangen.

Die nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten wurden darauf hingewiesen, dass ihre Namen dem Kommissionsplenum ohne ihren Gegenbescheid nicht mitgeteilt würden, dass sie aber die Gelegenheit hätten, sich beim Kommissionssekretariat zu melden, falls sie ihre Kandidatur aufrechterhalten möchten. Die vorgeschlagenen Personen hat die Subkommission darüber informiert, dass die Vertraulichkeit ihrer Bewerbung mit der Mitteilung ihrer Namen an die Gesamtkommission nicht mehr umfassend gewährleistet werden kann.

### 2.3 Fortsetzung der Arbeiten in der Kommission

### 2.3.1 Wahlvorschlag zuhanden der Fraktionen

An der Kommissionssitzung vom 13. August 2003 hat die Subkommission das Plenum über ihre Arbeiten informiert und die 24 vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten anhand einer Übersicht über deren Lebensläufe vorgestellt. Sie hat die Gerichtskommission ebenfalls über diejenigen Personen orientiert, welche ihre Bewerbung trotz des negativen Vorentscheids der Subkommission aufrechterhalten haben. <sup>13</sup> Die Namen von Kandidatinnen

<sup>13</sup> Insgesamt handelte es sich dabei um 7 Kandidatinnen und Kandidaten. Drei davon hatte die Subkommission angehört, die übrigen vier hatte sie bereits bei der Vorauswahl anhand der Bewerbungsdossiers nicht in die engere Wahl gezogen hatte. Die Mitglieder der Subkommission begründeten gegenüber der Gesamtkommission ihren Nichtvorschlag dieser Personen.



und Kandidaten, welche ihre Nichtberücksichtigung durch die Subkommission akzeptiert hatten und dadurch aus dem Bewerbungsverfahren ausgeschieden waren, wurden der Kommission nicht bekannt gegeben.

Die Mitglieder der Gerichtskommission haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, der Subkommission zu einzelnen – vorgeschlagenen und nicht vorgeschlagenen – Kandidatinnen und Kandidaten Fragen zu stellen. Es wurden keine Anträge auf nochmalige oder zusätzliche Anhörungen durch das Plenum gestellt.

Die von der Subkommission geplante Besetzung von vorerst 850 Stellenprozenten und der hierfür ausgearbeitete Verteilschlüssel fanden die Zustimmung des Kommissionsplenums, ebenso die Überlegungen der Subkommission zur Vergabe des Präsidiums und des Vizepräsidiums. Auch mit der Angabe von bestimmen Auswahlkriterien – bezüglich Sprache, Geschlecht, Teilzeitarbeit – zuhanden der Fraktionen zeigte sich die Kommission einverstanden.

Ohne Gegenvorschlag wurde beschlossen, den Fraktionen alle 24 von der Subkommission vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl zu empfehlen. Bezüglich der aufrecht erhaltenen Kandidaturen, welche die Unterstützung der Kommission nicht genossen, sollte es den Fraktionen überlassen werden, allenfalls Anhörungen mit den betreffenden Personen durchzuführen. Ihre Bewerbungsdossiers wurden den entsprechenden Fraktionssekretariaten zugestellt und die Kandidatinnen und Kandidaten darüber informiert.<sup>14</sup>

# 2.3.2 Regelung der Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses

Gemäss Richterverordnung Art. 2 Abs. 2 hat die Regelung der Einzelheiten der Arbeitsverhältnisse<sup>15</sup> mit den Richterinnen und Richtern bereits vor der Wahl und unter deren Vorbehalt zu erfolgen. Um die nötige Flexibilität bei den Verhandlungen zu bewahren, hat das Kommissionsplenum die Subkommission beauftragt, die Anstellungsbedingungen mit den Kandidatinnen und Kandidaten zu vereinbaren. Sie sollten vor den Anhörungen in den Fraktionen einen schriftlichen Vorschlag der Subkommission erhalten. Auch die Fraktionen sollten über die Anstellungsbedingungen ihrer Kandidatinnen und Kandidaten informiert werden, so dass sie Gelegenheit hätten, im Gespräch auf einzelne Punkte einzugehen.

Weil viele der vorgeschlagenen Personen bereits ein Einkommen hatten, welches im oberen Bereich der von der Richterverordnung vorgesehen Lohnklasse lag und weil der für die Bundesstrafrichter mögliche Maximallohn zudem deutlich unter dem Gehalt eines Bundesrichters liegt, ist die Subkommission bei der provisorischen Festsetzung der Anfangslöhne grosszügig vorgegangen: Für 19 der 24 Personen hat sie den gesetzlich möglichen Maximallohn vorgesehen. Sie war jedoch auch der Meinung, dass – wie dies in der Lohnpolitik des Bundes allgemein üblich ist – das Alter der Kandidatinnen und Kandidaten bei der Berechnung des Lohns berücksichtig werden sollte. Den 5 jüngsten Bewerberinnen und

<sup>14</sup> Bewerbungsdossiers von Kandidatinnen und Kandidaten ohne politische Bindung, deren Nomination von der Gerichtskommission nicht unterstützt wurde, wurden an alle Fraktionen weitergeleitet.

<sup>15</sup> Unter die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses fallen gemäss Richterverordnung Art. 2 Abs. 2 Beginn des Arbeitsverhältnisses, Beschäftigungsgrad, Anfangslohn und berufliche Vorsorge.



Bewerbern hat sie deshalb etwas tiefere Anfangslöhne vorgeschlagen, dabei jedoch bedacht, dass auch diese Personen spätestens am Ende der ersten Amtsperiode das Lohnmaximum erreichen sollten.

Da die Gerichtskommission es zumindest teilweise den Fraktionen überlassen wollte, wie sie die ihnen gemäss Verteilschlüssel zustehenden Stellenprozente auf verschiedene Personen verteilen möchten, konnte sie bezüglich der Frage des Beschäftigungsgrads noch nicht allen Kandidatinnen und Kandidaten einen verbindlichen Vorschlag machen. Es wurde ihnen jedoch schriftlich mitgeteilt, in welchem Rahmen er sich bewegen würde. Der Anstellungsgrad der Richterinnen und Richter sollte nach der Verabschiedung der Wahlvorschläge der Fraktionen und vor der Wahl abschliessend geregelt werden.

Als Amtsantritt sah die Subkommission für alle Richterinnen und Richter provisorisch den 1. April 2004 vor. Sie wies die Kandidatinnen und Kandidaten jedoch darauf hin, dass eine teilweise Arbeitsaufnahme vor diesem Datum je nach Anfall von organisatorischen Arbeiten im Rahmen der Aufbauarbeiten des Gerichts möglich sei. 16

Bezüglich der beruflichen Vorsorge schlug die Subkommission allen Personen eine Versicherung bei der Pensionskasse PUBLICA des Bundes vor. Sofern rechtlich möglich, wollte die Subkommission jedoch auch die Wahl einer anderen Pensionskasse nicht ausschliessen, wenn sich dies als die bessere Lösung für eine Kandidatin oder einen Kandidaten erweisen sollte.<sup>17</sup>

Die Kandidatinnen und Kandidaten wurden gebeten, sich mit dem Kommissionssekretariat und "ihrem" Fraktionssekretariat in Verbindung zu setzten, wenn sie mit den von der Subkommission vorgeschlagenen Bedingungen nicht einverstanden sein sollten oder Fragen dazu hätten. Verschiedene Personen haben sich daraufhin beim Sekretariat genauer über die Versicherungsbedingungen bei der PUBLICA erkundigt und ihre voraussichtliche Einkaufssumme in die Pensionskasse berechnen lassen. Zum vorgeschlagenen Anfangslohn, zum Beschäftigungsgrad und zum Arbeitbeginn sind weder Fragen gestellt noch anders lautende Wünsche geäussert worden, so dass die Kommission vom Einverständnis der Kandidatinnen und Kandidaten ausgehen konnte.<sup>18</sup>

### 2.3.3 Definitiver Wahlvorschlag zuhanden der Bundesversammlung

Die Anhörungen in den Fraktionen fanden mehrheitlich in der Woche vor Beginn der Herbstsession 2003 statt. Alle Fraktionen haben nach der Durchführung der Hearings ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten nominiert, welche sich unter den 24 von der

16 Für vor dem 1. April 2004 geleistete Arbeitsstunden würden die Richterinnen und Richtern vom Bundesstrafgericht selbst entschädigt werden. Ein entsprechender Kredit wurde im Budget 2004 des Gerichts vorgesehen.

17 Im Nachhinein hat sich herausgestellt, dass diese Möglichkeit rechtlich gesehen nicht gegeben ist. Die Richterinnen und Richter müssen bei der PUBLICA versichert werden. Die Kommission könnte allenfalls über eine Beteiligung an der Einkaufssumme befinden, hat aber aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keinen weiteren Handlungsspielraum.

18 Eine Person, welcher die Subkommission den im Rahmen der Lohnklasse 33 vorgegebenen Maximallohn vorgeschlagen hatte, hat allerdings ihre Bewerbung mit der Begründung zurückgezogen, dass die vorgesehene Besoldung mit ihren Lohnvorstellungen nicht vereinbar sei.

12



Gerichtskommission vorgeschlagenen Personen befanden. Der von der Kommission vorgeschlagene Verteilschlüssel wurde dabei von allen Fraktionen ebenso beachtet wie die von der Kommission geäusserten Wünsche bezüglich der Berücksichtigung von Frauen und sprachlichen Minderheiten. Die Gerichtskommission sah daher keinen Grund, diejenigen Personen, die ihr von den Fraktionen angegeben wurden, nicht als offizielle Kandidatinnen und Kandidaten für ein Richteramt in Bellinzona zu nominieren. An einer letzten Kommissionssitzung vor den Wahlen – am 18. September 2003 – hat sie demgemäss einen Wahlvorschlag zuhanden der Bundesversammlung verabschiedet. Unter den elf vorgeschlagenen Personen befanden sich 8 Männer und drei Frauen, sowie 8 Personen deutscher<sup>19</sup>, zwei Personen französischer und eine Person italienischer Muttersprache. Auf die Fraktionen verteilten sich die Kandidaten wie folgt: 2 FDP, 3 SP, 2 SVP, 2 CVP, 1 Grüner, 1 Liberaler. Bemerkenswert ist, dass drei der 11 vorgeschlagenen Personen nicht Mitglieder einer Partei waren, jedoch trotzdem die volle Unterstützung einer Fraktion genossen.

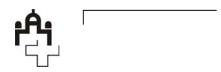
Die FDP- und die CVP-Fraktion hatten der Gerichtskommission zusätzlich angegeben, welchen ihrer beiden Kandidaten sie als Präsidenten, bzw. Vizepräsidenten des Bundesstrafgerichts vorschlagen würden. Die Kommission hat beide Vorschläge aufgenommen und einen entsprechenden Wahlvorschlag zuhanden der Bundesversammlung beschlossen.

Die Einzelheiten der Arbeitsverhältnisse der Richterinnen und Richter konnten von der Kommission ebenfalls geregelt werden. In Absprache mit den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten hatten die Fraktionen bereits festgelegt, wie sie die ihnen gemäss Verteilschlüssel zustehenden Stellenprozente verteilen wollten. Die Gerichtskommission konnte deshalb auf die Vorschläge der Fraktionen zurückgreifen und im Anschluss an die Kommissionssitzung von den elf offiziellen Kandidatinnen und Kandidaten eine definitive Vereinbarung bezüglich Arbeitsbeginn, Anfangslohn und Beschäftigungsgrad unterzeichnen lassen.<sup>20</sup> Die Vorbereitung der Wahlen an das Bundesstrafgericht war für die Kommission somit abgeschlossen.

Der definitive Wahlvorschlag der Gerichtskommission wurde von allen Fraktionen unterstützt, und die elf von der Kommission vorgeschlagenen Personen wurden von der Vereinigten Bundesversammlung am 1. Oktober 2003 als Richterinnen und Richter an das Bundesstrafgericht gewählt.

19 Darunter eine Person, die zweisprachig deutsch-italienisch aufgewachsen ist.

<sup>20</sup> Da die Regelung der beruflichen Vorsorge nicht vordringlich war, wollte die Gerichtskommission diese Frage noch nicht abschliessend klären. Sie sollte jedoch mit dem Amtsantritt der Richterinnen und Richter definitiv geregelt werden.



# 3. Analyse des Vorgehens

### 3.1. Vorbereitungsarbeiten der Kommission

# 3.1.1 Stellenausschreibung

Die öffentliche Ausschreibung der Bundesstrafrichterstellen hat sich insofern bewährt, als eine wider Erwarten grosse Anzahl von qualifizierten Juristinnen und Juristen eine Bewerbung bei der Gerichtskommission eingereicht hat. Abgesehen von einer Ausnahme hat sich niemand auf das Inserat gemeldet, dessen Eignung für ein Richteramt a priori auszuschliessen gewesen wäre. Alle 69 übrigen Bewerberinnen und Bewerber verfügten mindestens über ein Lizentiat der Rechtwissenschaft und über mehrjährige Berufserfahrung, etwa die Hälfe von ihnen war auch bereits als Richterin oder Richter tätig (gewesen). Mittels der öffentlichen Ausschreibung konnte also die erwünschte Zielgruppe angesprochen werden, ohne dass die Kommission zusätzlich mit "unbrauchbaren" Bewerbungen überflutet worden wäre.

Wie sich im Verlauf des weiteren Verfahrens herausstellte, waren viele der Interessentinnen und Interessenten – und schliesslich auch drei der gewählten Richterinnen und Richter – nicht Mitglieder einer politischen Partei. Diese Personen hätten nicht erreicht werden können, wenn die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten – wie früher üblich – nur parteiintern betrieben worden wäre. Auch in dieser Hinsicht hat sich die Stellenausschreibung gelohnt.

Die Angabe einer Bewerbungsfrist von 5 Wochen hat sich gleichfalls als angemessen herausgestellt: 65 der insgesamt 70 eingegangenen Bewerbungen wurden innerhalb der gewünschten Frist eingereicht.

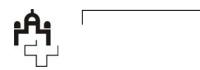
#### 3.1.2 Einsatz einer Subkommission

Die Aufteilung der Arbeiten zwischen der Gesamtkommission und der Subkommission hat sich zweifellos bewährt. Allein aus zeitlichen Gründen wäre es kaum möglich gewesen, die Anhörung von 45 Personen durch die Gesamtkommission durchzuführen.<sup>21</sup>

Die Durchführung von Hearings in einer kleineren Gruppe bot auch aus Sicht der Kandidatinnen und Kandidaten Vorteile: Die grosse Mehrheit von ihnen hat es begrüsst, dass die Anhörungen vor einer Subkommission stattfanden. Mehrere haben darauf hingewiesen, dass der Einsatz einer Subkommission eine professionelle Befragung und eine offene Kommunikation ermöglicht habe. Wenige Personen gaben zwar an, sie wären lieber vom Kommissionsplenum – das letztlich das Entscheidgremium ist – angehört worden, äusserten aber gleichzeitig von sich aus, dass dieses Verfahren wohl zu aufwändig gewesen wäre.

Auch Grösse und Zusammensetzung der Subkommission wurden von den Bewerberinnen und Bewerbern grundsätzlich als sinnvoll empfunden. Drei Personen haben allerdings

<sup>21</sup> Die totale Anhörungsdauer belief sich auf ca. 16 Stunden. Hinzu kamen weitere 7 Stunden für die Vorauswahl und die Auswertung der Anhörungen.



kritisiert, dass während ihrer Anhörung nicht alle Subkommissionsmitglieder anwesend waren. Konkret wurde z. B. von einer Kandidatin bedauernd festgestellt, dass während ihres Gesprächs die Frauenvertretung in der Subkommission nicht gewährleistet war und von einem Kandidaten aus der lateinischen Schweiz wurde bemerkt, dass während seiner Anhörung nur deutschsprachige Kommissionsmitglieder anwesend waren.

Tatsächlich war es nicht allen Subkommissionsmitgliedern möglich, an sämtlichen Anhörungen teilzunehmen. An etwa der Hälfte der Anhörungen waren nur 3–5 von ihnen anwesend. Die Frauen und die französischsprachigen Kommissionsmitglieder wurden in der Subkommission durch zwei Mitglieder einer kleinen Fraktion vertreten, die zugleich die einzigen Vertreter ihrer Partei in der Gerichtskommission waren. Sie konnten sich somit für die Anhörungen, für die sie sich entschuldigen lassen mussten, nicht ersetzen lassen. Zu bedenken wäre deshalb, ob die Subkommissionsmitglieder der grossen Parteien zukünftig je nach Anwesenheit der übrigen Mitglieder – und je nach der angehörten Person – auf die Möglichkeit zurückgreifen sollten, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestimmen. So könnte zwar nicht die Vollzähligkeit der Subkommission, jedoch die Sprachen- und Geschlechtervertretung während der Anhörungen besser gewährleistet werden.

#### 3.1.3 Massnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit

Wie sich in den Gesprächen mit der Subkommission herausstelle, war das Bedürfnis der Kandidatinnen und Kandidaten nach einer vertraulichen Behandlung ihrer Bewerbung sehr unterschiedlich. Einigen war die Vertraulichkeit ihrer Bewerbung weniger wichtig, da sie die Personen aus ihrem beruflichen Umfeld bereits über ihre Kandidatur informiert hatten. Andere Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere solche, die in leitender Funktion tätig waren, legten jedoch grossen Wert darauf, dass insbesondere in der ersten Phase des Auswahlverfahrens nichts über ihre Kandidatur bekannt wurde. An ihren Bedürfnissen hatte sich die Kommission zu orientieren. Nicht nur aus Sicht der Kommission, sondern auch aus Sicht der Kandidatinnen und Kandidaten wurde das Ziel der Kommission erreicht: Sämtliche Personen, die sich an der Umfrage beteiligt haben, gaben an, dass die Vertraulichkeit ihrer Bewerbung bis zum von der Subkommission angekündigten Zeitpunkt – bis zur Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten zuhanden der Fraktionen im August 2003 – gewährleistet worden sei. Die von der Kommission zum Schutz der Vertraulichkeit getroffenen Massnahmen können somit als angemessen und ausreichend betrachtet werden.

# 3.2 Arbeiten der Subkommission

### 3.2.1 Vorauswahl und Einladung der Kandidatinnen und Kandidaten

Die Vorauswahl der Kandidatinnen und Kandidaten anhand der eingesandten Dossiers kann rückblickend als gründlich genug bezeichnet werden. Die Anzahl der eingeladenen Personen wurde von den Subkommissionsmitgliedern auch nach der Durchführung der Anhörungen als angemessen erachtet. Eine strengere Vorselektion hätte angesichts der grossen Anzahl gut bis sehr gut qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber kaum gerechtfertigt werden können. So befanden sich denn auch unter den angehörten Kandidatinnen



und Kandidaten keine Personen, von denen die Subkommission nach dem Gespräch den Eindruck gewann, es hätte sich nicht gelohnt, sie einzuladen und ihre Bewerbung hätte schon anhand einer gründlicheren Vorselektion der Dossiers ausgeschieden werden können.

Gewisse Standardfragen schon vor den Hearings schriftlich beantworten zu lassen, hat sich als sinnvoll erwiesen und den Mitgliedern der Subkommission ermöglicht, sich im Gespräch auf Wesentliches zu beschränken. Mit einer Ausnahme haben sich alle Kandidatinnen und Kandidaten grundsätzlich positiv zu diesem Vorgehen geäussert. Kritische Bemerkungen sind lediglich zu einzelnen von der Subkommission schriftlich gestellten Fragen eingegangen. Zwei Personen haben angemerkt, dass die Frage nach den Lohnvorstellungen und dem Interesse an einer Präsidialfunktion zu früh erfolgt sei. Eine weitere Person hat festgehalten, die Bitte um die Angabe von Referenzpersonen mache wenig Sinn, wenn diese von der Kommission anschliessend nicht angefragt würden.

# 3.2.2 Anhörungen

Die überwiegende Mehrheit der nachträglich befragen Personen sagten aus, dass das Gespräch mit der Subkommission gemäss ihren Erwartungen verlaufen sei. Eigentliche Kritik am Gesprächsverlauf wollten keine Kandidatinnen und Kandidaten üben, ein paar haben lediglich angeben, sie hätten diesbezüglich keine Erwartungen gehabt, und einer hat mir einem formelleren und mehr zielgerichteten Gespräch gerechnet. 29 von 30 Bewerberinnen und Bewerber waren zudem der Ansicht, die Subkommissionsmitglieder seien gut auf ihre Anhörung vorbereitet gewesen – der einzige Kandidat, welcher diese Meinung nicht teilte, gestand dies nur dem Kommissionspräsidenten zu.

Von den Kandidatinnen und Kandidaten mehrfach hervorgehoben und sehr geschätzt wurde die offene, persönliche und "menschliche" Atmosphäre während der Anhörungen. Dies ist zweifellos auch dem Umstand zu verdanken, dass die Hearings durch die Subkommission und nicht durch das Kommissionsplenum durchgeführt wurden.

Die Dauer von 15 Minuten pro Gespräch hat sich für die Subkommission auch rückblickend betrachtet als angemessen erweisen. Aus der Sicht der anhörten Personen wurde sie etwas weniger positiv beurteilt: Ein Drittel von ihnen hat die Dauer der Anhörung entweder als knapp, sehr knapp oder zu knapp bezeichnet. Konkret wurde z.B. angemerkt, eine viertelstündige Anhörung genüge für einen ersten Eindruck, nicht aber für eine Evaluation der fachlichen und nicht-fachlichen Eigenschaften einer Kandidatin oder eines Kandidaten. Die Durchführung von längeren Anhörungen hätte von Seiten der Subkommission vermutlich eine genauere Planung des Gesprächsablaufs und vor allem die vorgängige Zusammenstellung einer längeren Liste von Standardfragen verlangt. Dies hätte auch unabhängig von der Frage der Anhörungsdauer sinnvoll sein können, da somit auch eine noch einheitlichere Beurteilungsbasis für die Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung gestanden hätte.

Die Aufteilung der Anhörungen auf drei Tage hat sich aus Sicht der Subkommission bewährt, allerdings wurde mit 17 Gesprächen pro Tag wohl die Kapazitätsgrenze erreicht.



# 3.2.3 Auswertung der Anhörungen – Empfehlung von Kandidatinnen und Kandidaten an das Kommissionsplenum

An der vorbereitenden Subkommissionssitzung vom 27. Mai 2003 war ursprünglich geplant worden, dass der Kommissionspräsident im Anschluss an das 15-minütige Gespräch und die stichwortartige Beurteilung der angehörten Person durch die Subkommissionsmitglieder eine zusammenfassende Bewertung vornehmen würde, welche vom Sekretariat schriftlich festgehalten und später der Gesamtkommission ausgehändigt werden sollte. In der Praxis erwies sich die zwischen den Anhörungen zur Verfügung stehende Zeit von 5 Minuten als zu kurz für die Formulierung einer derartigen Zusammenfassung und es blieb bei den von den verschiedenen Subkommissionsmitgliedern geäusserten Stichworten zur Beurteilung eines Kandidaten.

Den Mitgliedern der Gerichtskommission standen als Ergebnis der Arbeiten der Subkommission somit lediglich eine Namensliste und die Lebensläufe der empfohlenen Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, jedoch keinerlei schriftliche Unterlagen zu den Anhörungen der betreffenden Personen. Allerdings haben die Kommissionsmitglieder gegenüber der Subkommission auch nicht den Wunsch nach zusätzlichen schriftlichen Unterlagen zu Inhalt und Verlauf der Anhörungen geäussert.

#### 3.2.4 Information der Kandidatinnen und Kandidaten

Wie unter 2.2.4 ausgeführt, wurden die Kandidatinnen und Kandidaten nach den Anhörungen schriftlich über deren Resultat und das weitere Vorgehen der Kommission informiert. Der Inhalt dieses Briefes ist bei vielen Personen auf Kritik gestossen: Nur 16 von 30 Bewerberinnen und Bewerber empfanden die Begründung für ihre Empfehlung bzw. Nicht-Empfehlung als zufrieden stellend. Den übrigen 14 Personen schien sie "relativ zurückhaltend", zu wenig individuell, "zu politisch korrekt" und "verklausuliert". Als unbefriedigend wurde zudem die Tatsache empfunden, dass – wie im Brief des Kommissionspräsidenten erwähnt – "auch optimal geeignete Bewerberinnen und Bewerber für das weitere Nominationsverfahren vor der Gesamtkommission nicht berücksichtigt werden können".

Ebenfalls knapp der Hälfte der Kandidatinnen und Kandidaten (14) waren – trotz der im Brief aufgezählten Punkte – die von der Subkommission angewandten Kriterien für die Empfehlung einer Person nicht oder nur teilweise durchsichtig. Es wurde mehrfach angemerkt, die Kommission habe nicht klar genug kommuniziert, dass neben den im Brief genannten Kriterien offenbar auch parteipolitische Überlegungen bei der Empfehlung einer Bewerbeins oder eines Bewerbers eine wichtige oder gar ausschlaggebende Rolle gespielt haben. Dies hinterliess bei parteilich ungebundenen Kandidatinnen und Kandidaten sogar den Eindruck, ihre Bewerbung sei von Anfang an chancenlos gewesen. Ein Kandidat äussert sich rückblickend folgendermassen: "Im Nachhinein wird mir klar, dass das Auswahlverfahren eminent politischer Natur war und dass parteilose Kandidaten von vornherein keine Chance hatten. Dies wurde nicht adäquat deutlich gemacht. Vielleicht war ich diesbezüglich naiv, finde aber, dass wenn die Wahl schon so politisiert ist wie beispielsweise für das Bundesgericht, dies auch klargemacht werden sollte. (...) Trotz der insgesamt sehr guten Transparenz des Verfahrens an sich wurde das gewichtigste Auswahlkriterium – der Support einer Fraktion – verschämt verschwiegen."



Aus der Sicht der Kommission sollten und sollen die Wahlen an das Bundesstrafgericht jedoch nicht in demselben Mass politisiert werden wie die Bundesrichterwahlen. Parteilose Bewerberinnen und Bewerber sollten durchaus eine reelle Wahlchance haben. Dies wird nicht zuletzt dadurch verdeutlicht, dass 6 der insgesamt 24 den Fraktionen vorgeschlagenen Personen keiner Partei angehörten (und drei von ihnen schliesslich auch gewählt wurden). Die Tatsache, dass einige Kandidaten zum Schluss kommen konnten, parteilich ungebundene Bewerberinnen und Bewerber seien – trotz der gegenteiligen Versicherung der Kommission – von Anfang chancenlos gewesen, deutet darauf hin, dass die Kommission tatsächlich zu knapp über die politischen Komponente des Auswahlverfahrens informiert hat. Dass politische Überlegungen eine gewisse Rolle gespielt haben, war den Kandidatinnen und Kandidaten klar. Dadurch, dass die politische Komponente von der Kommission kaum angesprochen und nicht explizit unter die von der Subkommission angewandten Kriterien aufgenommen wurde, wurde jedoch auch erreicht, dass bei manchen Personen der Eindruck entstand, sie würde absichtlich verheimlicht oder dass ihre Rolle gar überschätzt wurde.

# 3.3. Fortsetzung der Arbeiten in der Kommission

# 3.3.1 Wahlvorschlag zuhanden der Fraktionen

Die Subkommission hat aus Sicht des Kommissionsplenums sehr gute Vorarbeit geleistet. Alle von der Subkommission vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten fanden das Plazet der Kommission, ebenso die Vorschläge der Subkommission bezüglich des Verteilschlüssels und der zusätzlichen "Wünsche" an die Fraktionen. Jene Kommissionsmitglieder, die explizit zur Arbeit und Berichterstattung der Subkommission Stellung genommen haben, äusserten sich nur positiv dazu.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind bereits zu Beginn des Bewerbungsverfahrens darüber informiert worden, dass die Gerichtskommission ihre Wahlvorschläge zuerst den Fraktionen und erst anschliessend der Bundesversammlung unterbreiten wird. Im Informationsschreiben der Subkommission wurde dies erneut festgehalten (vgl. oben 2.2.4). Darüber, welches Gewicht die Rückmeldungen der Fraktionen für die Gerichtskommission haben würden, hat die Gerichtskommission den Bewerberinnen und Bewerbern nichts Konkretes mitgeteilt. So stellten drei Kandidaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens explizit fest, es sei ihnen nicht klar gewesen, dass nach den Anhörungen allein die Fraktionen die definitive Auswahl treffen würden und die Gerichtskommission zuhanden der Fraktionen nur eine Liste von Kandidatinnen und Kandidaten, aber keine konkreten Empfehlungen für ganz bestimmte Personen abgeben würde. "Es wurde zu wenig kommuniziert, dass allein entscheidend die politischen Faktoren (v.a. Parteienproporz und Parteienmeinungen) sind, so dass die Anhörung nur eine Art Triage darstellt." Weitere Rückmeldungen bezogen sich in etwas anderer Form auf denselben Sachverhalt: Ein Kandidat bemerkte, es sei ihm unklar gewesen, warum die Gerichtskommission den Fraktionen mehr Personen vorgeschlagen hat, als Richterstellen zu besetzen waren. Ein anderer stellte fest: "Die Richterauswahl war m. E. überwiegend politischer Natur, und das Auswahlprozedere scheint insbesondere dazu gedient zu haben, den Parteien geeignete



Kandidaten zuzuhalten, welche dann von den Fraktionen portiert wurden." Gerade weil die Gerichtskommission diesen Eindruck *nicht* vermitteln wollte und die Rolle der Fraktionen aus diesem Grund kaum thematisiert hat, konnten die Kandidatinnen und Kandidaten daraus auch gegenteilige Schlüsse ziehen. So hätte auch bezüglich der Rolle der Fraktionen eine präzisere Information durch die Gerichtskommission vermutlich Enttäuschungen auf Seiten der Bewerberinnen und Bewerber verhindern können.

Weitere Kandidaten – unter ihnen auch einer, der als Bundesstrafrichter gewählt wurde – haben sich nicht direkt zur Rolle der Fraktionen geäussert, aber zur Strategie der Wahlempfehlung der Kommission ausführlicher Stellung genommen. Sie haben ihr Bedauern darüber ausgedrückt, "dass es nicht möglich war, zwischen der Gerichtskommission einerseits und den Fraktionen andererseits die Zuteilung so zu koordinieren, dass empfohlene und damit als fähig erachtete – Kandidaten sich etwa gleich gute Wahlchancen ausrechnen konnten." In den Worten eines zweiten Kandidaten: "Die Zuordnung der Kandidaten aufgrund ihrer politischen Selbstsituierung zu einer einzigen Fraktion erscheint mir in der Konsequenz enger als es sachlich (angemessene Vertretung aller gesellschaftlich relevanten Kräfte) nötig gewesen wäre und insofern nicht optimal. Das führte dazu, dass einzelne Kandidaten parteiintern gegenüber anderen Kandidaten keine Chance hatten, obwohl sie fachlich bestens qualifiziert gewesen wären und obwohl sie sich politisch auch einer anderen Partei hätten zuordnen lassen. Bei diesem Vorgehen spielten parteipolitische [im Unterschied zu gesellschaftspolitischen] Gesichtspunkte mithin eine grössere Rolle als notwendig. Es ging bei der Wahl nicht um die Bestellung eines an sich ausgewogenen Gremiums, sondern eines mehr oder weniger spezialisierten Gerichts. Ob das Gericht ausgewogen zusammengesetzt ist, ergäbe sich aus der Haltung der zu Wählenden hinsichtlich spezifischer Fragestellungen: Haltung zum Strafrecht und dessen Funktion im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Die gesellschaftspolitischen Überzeugungen und die parteipolitische Heimat der Betroffenen gibt dazu nur sehr mittelbar Aufschluss. (Beispiel: Während die Linke im Bereich der Alltagskriminalität eher – aber auch nur mit Ausnahmen – für eine weiche Linie eintritt, dürfte dies für die in Bellinzona zu verhandelnden Fälle kaum zutreffen.) Spezifischere Fragen wären deshalb gewesen: Eher etatistische oder liberale Überzeugungen; Bewertung der Funktion des Strafrechts generell, speziell für Wirtschaftskriminalität; Verhältnis von Wirtschaftsethik und Wirtschaftsstrafrecht: Eher hoheitliche Regulierung oder Förderung von Selbstregulierung und -bindung der Entscheidungsträger... Insofern hätte die Gerichtskommission m.E. freier und von parteipolitischen Gesichtspunkten unabhängiger entscheiden können, gerade im Hinblick auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Gerichts, zumal die parteipolitischen Konzepte hinsichtlich der Kriminalität nicht sehr klar sind." Der Kandidat führt weiter aus, er könne sich vorstellen, "dass – beim jetzt gewählten Verfahren – einzelne Bewerber und Bewerberinnen mehreren Fraktionen zugeordnet würden und diese somit auch dann eine Chance hätten, wenn sie von ihrer Fraktion aus Gründen vorzuziehender parteiinterner Konkurrenten nicht berücksichtigt werden können, oder dass die Gerichtskommission überhaupt einen Schritt weiter ginge, selbst einen ausgewogenen Wahlvorschlag formulierte und den Fraktionen eine Abweichung nur dann zugestehen würde, wenn allein sachliche Argumente in casu gegen eine Person sprechen." Ein dritter Kandidat hätte sich ebenfalls gewünscht, dass die Gerichtskommission aufgrund von fachlichen und persönlichen Kriterien eine Kandidatenliste erstellt, sie anschliessend allen Fraktionen vorlegt und danach die Rückmeldungen aus den Fraktionen diskutiert. Seiner Meinung nach hätte so die parteipolitische Komponente



der Wahlen etwas geschwächt werden können. "In casu haben die Fraktionen allein "ihre" Kandidaten erkoren (wie bis anhin)."

Zwei der 24 empfohlenen Kandidatinnen und Kandidaten zeigten sich auf Grund der individuellen "Geschichte" ihrer Bewerbung enttäuscht über die Zusammenarbeit zwischen der Gerichtskommission und den Fraktion. Die erste Person hat ihrer Meinung nach zu spät erfahren, dass ihre Fraktion aufgrund des freiwilligen Proporzes nur Anspruch auf eine halbe Richterstelle am Bundesstrafgericht hatte und für sie deshalb ausschliesslich eine Teilzeitbeschäftigung in Frage kam. Sie sah sich aus diesem Grund gezwungen, ihre Bewerbung nach dem Gespräch mit der Fraktion zurückzuziehen und bemerkte nachträglich, sie hätte nicht das ganze Bewerbungsverfahren durchlaufen, wenn sie schon früher Klarheit über diesen Punkt gehabt hätte.

Die Kritik einer zweiten Person betrifft mehr die Rolle "ihrer" Fraktion als die Arbeit der Kommission. Obwohl sie der Fraktion von der Gerichtskommission zur Wahl empfohlen worden ist, ist sie von ihr nie zu einer Anhörung eingeladen worden. Sie hatte somit trotz der Empfehlung der Kommission effektiv keine Chance, bei den Rückmeldungen der Fraktionen an die Gerichtskommission berücksichtigt zu werden.

# 3.3.2 Regelung der Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses

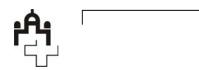
Zur Festlegung der Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses haben sich 19 der 24 von der Kommission vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten geäussert. Alle zeigten sich vom Resultat her zufrieden, allerdings waren nicht alle glücklich mit der Art und Weise, wie die Kommission bzw. Subkommission bezüglich der Festlegung der Arbeitsbedingungen vorgegangen ist. Zwei Personen gaben an, sie hätten sich gewünscht, dass der Lohn Gegenstand des Gesprächs gebildet hätte und nicht nur ein schriftlicher Vorschlag der Kommission erfolgt wäre. Ferner wurde bedauert, dass die Gerichtskommission aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in der Lohnfrage wenig Spielraum hat und deshalb angeregt, dass die Lohndiskrepanz im Vergleich zum Bundesgericht in Lausanne klarer kommuniziert werden sollte. Eine weitere Person hat kritisiert, dass die Frage der Pensionskasse bis zum Schluss unklar geblieben sei.

### 3.3.3 Definitiver Wahlvorschlag zuhanden der Bundesversammlung

Die Rückmeldungen der Fraktionen nach der Durchführung der Anhörungen zeigten, dass es der Gerichtskommission gelungen ist, in der Zusammenarbeit mit den Fraktionen eine gewisse Führungsrolle zu übernehmen: Fast alle Fraktionen haben der Vorauswahl von Kandidatinnen und Kandidaten durch die Kommission vertraut und nur jene Personen angehört, welche ihnen von der Kommission empfohlen worden sind.<sup>22</sup> Ausnahmslose alle Fraktionen haben die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten unterstützt, welche sich unter den ihnen von der Kommission vorgeschlagenen Personen befanden und zudem den von der Kommission ausgearbeiteten Verteilschlüssel sowie die weiteren Wünsche bezüg-

22 Nur eine Fraktion hat die ihr bekannten Kandidatinnen und Kandidaten ihrer Partei bereits *vor* den Anhörungen der Subkommission zu Hearings eingeladen.

20



lich der Berücksichtigung von Frauen und sprachlichen Minderheiten berücksichtigt (vgl. 2.3.3).

### 4. Fazit

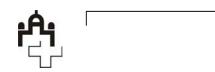
Aus Sicht der Kommission ist die Vorbereitung der Wahlen an das Bundesstrafgericht erfolgreich verlaufen, sowohl was die Organisation und den Ablauf des Auswahlverfahrens wie dessen Resultat betrifft. Der Kommission ist es gelungen, die Arbeiten unter Vermeidung von zeitlichen Engpässen gemäss dem ursprünglich festgelegten Terminplan abzuschliessen. Es hat sich bewährt, eine Subkommission mit der Vorselektion der Bewerbungen und der Durchführung der Anhörungen zu betrauen. Dadurch wurde nicht nur ein rasches und effizientes Arbeiten sichergestellt, sondern auch angenehme Vorstellungsbedingungen für die Kandidatinnen und Kandidaten geschaffen. Nicht zuletzt konnte diesen bis zum Schluss des Verfahrens eine hohe Vertraulichkeit garantiert werden.

Als Erfolg ist ebenfalls zu bezeichnen, dass das Vorgehen der Gerichtskommission und ihre Wahlvorschläge von den Fraktionen gut aufgenommen und ausnahmslos unterstützt worden sind. Angesichts der Tatsache, dass die Gerichtskommission mit der Vorbereitung der Bundesstrafrichterwahlen erstmals aktiv geworden ist und deshalb auch noch nicht mit einer etablierten Rolle im Prozess der Wahlvorbereitungen durch die Fraktionen rechnen konnte, ist dies besonders positiv zu bewerten.

Die grosse Mehrheit der nachträglich befragten Personen äusserte sich ebenfalls grundsätzlich positiv zum Verfahren der Gerichtskommission. Abgesehen von einer Ausnahme sind alle ehemaligen Kandidatinnen und Kandidaten – darunter auch jene, die von der Kommission nicht vorgeschlagen wurden – der Ansicht, sie hätten ein insgesamt faires Bewerbungsverfahren durchlaufen, über das sie transparent informiert worden sind. Trotz dieses positiven Gesamteindrucks äusserte etwa die Hälfte der Kandidatinnen und Kandidaten jedoch Kritik an einzelnen Punkten des von der Kommission gewählten Auswahlverfahrens, insbesondere an der Gewichtung der Auswahlkriterien und der diesbezüglichen Information oder Nicht-Information (vgl. 2.2.4 und 3.2.4). Bedenken sind von Seiten der Kandidatinnen und Kandidaten auch gegenüber der Art und Weise der Wahlempfehlungen an die Fraktionen geäussert worden (vgl. 3.3.1). Von mehreren Personen wurde gewünscht, dass die parteipolitische Komponente des Auswahlverfahrens, welche durch den Einsatz der Gerichtskommission im Vergleich zur früheren Praxis der Wahlvorbereitungen bereits entschärft wurde, noch mehr in den Hintergrund rücken sollte.

Folgende Punkte könnten deshalb für die zukünftigen Arbeiten der Gerichtskommission von Bedeutung sein:

- Klare Kommunikation gegenüber den Kandidatinnen und Kandidaten, welche Rolle parteipolitische Überlegungen im Auswahlverfahren der Kommission spielen und damit verbunden eine
- transparente und frühzeitige Information der Kandidatinnen und Kandidaten über die Rolle der Fraktionen (Aufschluss darüber, dass die Kommission den Fraktionen mehr



Personen zur Wahl empfehlen wird, als Stellen zu besetzen sind und die engere Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten – auch der parteilich ungebundenen – de facto in den einzelnen Fraktionen vorgenommen wird.)

- Möglichst frühzeitiges Festlegen eines provisorischen Verteilschlüssels am besten vor den Anhörungen in der Subkommission – und dessen Mitteilung an die Kandidatinnen und Kandidaten (insbesondere an Personen, welche Parteien verbunden sind, die gemäss dem vorgesehenen Verteilschlüssel Anrecht auf weniger als eine ganze Richterstelle haben).
- Thematisierung der individuellen Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses (Lohn, Beschäftigungsgrad) während der Anhörungen und eine Klarstellung der (beschränkten) Kompetenz der Gerichtskommission bei deren Festlegung, insbesondere:
- ein expliziter und frühzeitiger Hinweis der Bewerberinnen und Bewerber (ev. bereits bei der Stellenausschreibung) auf den von der Verordnung vorgegebenen Höchstbetrag der Besoldung.

Im Namen der Gerichtskommission

Der Präsident: Rolf Schweiger, Ständerat